28.9.33

An die fürstl. Regierung.

Zu Ihrem Schreiben vom 4.IX.1933 bezügl. der Neuorganisierung in der Platzierungsfrage der Liecht.Saisonarbeiter wir folgendes mitgeteilt:
Solange die kant.Arbeitsämter und die kant.Fremdenpolizei von den Bundesbehörden in Bern nicht die Vorschrift haben,daß nach den Schweizer Arbeitern allen andern Ausländern voran,die Liechtensteiner zu unterbringen seien,wird der liecht.Arbeiter in der Schweiz als Saisonarbeiter gewöhnlich hinter die andern Ausländer gestellt.In erster Linie ist dies dem Umstande zuzuschreiben,daß die Baumeister zum Großteil italienische Namen haben und daher auch italienische Poliere auf den Bauplätzen sind,weshalb diese den italienischen Saisonarbeitern den Vorzug geben und daher,wenn auf solchen Bauplätzen auch noch liecht. Arbeiter mit Hilfe des Sekretariates des Baumeisterverbandes in Zürich oder durch das Wohlwollen des einen oder andern Arbeitsamtes untergebracht wurden,diese manchmal aussetzen müssen,während die italienischen Arbeiter vorwärts arbeiten können.Diesen liecht.Arbeitern bleibt dann nichts anderes übrig,als nach Hause zu fahren.Die Poliere stellen dann gerne, wenn sie Italiener sind,die hiesigen Arbeiter als nicht entsprechend hin,wenn diese Arbeiter im Berufe auch schon viele Jahre tätig sind.Einzelne Arbeitsämter bemühen sich,den Herren Arbeitgeber unsere Arbeiter zu empfehlen,doch haben sie keine Handhabe,daß sie die Meister bestimmen könnten,Liechtensteiner anzustellen,was auch Herr Bartholdi vom Bundesamt in Bern anläßlich der heurigen Tagung der Amtsleiter der verschiedenen Arbeitsämter auf die Anregung des Gefertigten,es möchten bei Zulassung ausländischer Arbeiter zuerst die Liechtensteiner berücksichtigt werden,bestätigt hat,indem er erklärte von Bern aus müßten alle Ausländer gleich behandelt werden,der Gefertigte müsse schauen,daß der Baumeisterverband und die kant.Arbeitsämter sich der Sache annehmen möchten. Auf diesen Standpunkt stellen sich auch die kant.Arbeitsämter und zwar zum einem guten Teil,was zum Beispiel der Beamte des Arbeitsamtes in Chur dem Gefertigten schon wiederholt erklärte,daß der Liechtensteiner Ausländer sei, wie jeder andere und wenn der Meister daher einen Italiener wolle,könne ihm kein anderer aufgezwungen werden.Der Gefertigte hat sich schon verschiedentlich,wenn Maurer oder auch andere Berufsarbeiter ausgeschrieben waren,bei den Arbeitsämtern der Kantone eingesetzt,doch fehlt den betreffenden Beamten der Auftrag,daß sie Liechtensteiner vor andern berücksichtigen müssen und so können manchmal Beamte,die uns noch beistehen möchten,uns nur behilflich sein, indem sie den Arbeitgebern empfehlen,Liechtensteiner in Arbeit zu nehmen,einen Zwang jedoch können die Arbeitsämter nicht ausüben.Auf diese Weise hat uns das Arbeitsamt St.Gallen,Glarus,Frauenfeld und Aarau, sowie die Gemeindearbeitsämter Kreuzlingen und Arbon wertvolle Dienste geleistet, doch hat letzthin der Leiter des Arbeitsamtes Kreuzlingen dem Gefertigten am Telefon mitgeteilt,daß er deswegen Vorwürfe bekommen habe.Im Kt.Thurgau mußten wir die unangenehme Erfahrung machen,daß unsere Arbeiter von der Fremdenpolizei bestraft wurden und zwar je 10 Frs.,obwohl die Arbeiter an der Sache nicht Schuld waren,denn der Gefertigte ließ die Arbeiter dorthin erst abreisen,wenn entweder vom Arbeitsamte oder vom Baumeisterverbande in Zürich Anweisung kam, daß an diesen oder jenen Meister die bestimmte Anzahl Arbeiter abgesandt werden können.Das Sekretariat des Baumeisterverbandes hat sich zwar gegen diese Behandlung eingesetzt und hat zugesagt,daß es die Sache übernehme,doch kann dem dortigen Sekretariate auch nicht zugemutet werden,daß dasselbe,sofern die Strafen im Rekurswege nicht nachgesehen werden,dieselben bezahle. Wie ein dort betroffener Arbeiter mitteilt, namens Ad.Risch,Maurer in Triesen Nr.144,wurde ihm von einem Amtsorgan in Arbon nahegelegt,daß er nicht Rekurs gegen die

RF 133/12

Bestrafung nehmen solle, da er dann möglicherweise ausgewiesen werden könnte. Unsere Arbeiterschaft lebt gerade wegen den Ausweisungen aus der Schweiz in einer Furcht. Tatsächlich hat dann Risch, trotzdem wir ihm denselben angeraten und schon vorher vorbereitet hatten, abgesehen. Risch trat jedoch die Arbeit erst an, als er vom Gefertigten Bericht bekam, am 2. Mai in Arbon eine Maurerstelle anzutreten. Der Gefertigte wurde diesbezüglich vom Arbeitsamte in Arbon angewiesen, dorthin 2 Liechtensteiner als Maurer zu schicken, welche am 2. Mai die Arbeit dort anzutreten hätten. Es wurden jedoch trotzdem beide bestraft. Aber auch die andern dorthin auf diese Weise geschickten Maurer wurden je 10 Frs. bestraft. Dem Gefertigten wurde jedoch jedesmal gesagt, die Arbeitsbewilligung werde von dort aus in Ordnung gebracht. Der Gefertigte hatte im heurigen Frühjahr vom Verwalter des Arbeitsamtes in St. Gallen die Zusage, daß das dortige Arbeitsamt in erster Linie Liechtensteiner berücksichtigen wolle, wie es sich jedoch später herausstellte, war die Durchführung nicht überall möglich und es waren im Kt. St. Gallen sowohl österreichische als auch deutsche Gipser und italienische Maurer mit Arbeitsbewilligungen beschäftigt. Es fehlt eben den Arbeitsämtern der Rückgrat, wenn der Wille noch vorhanden wäre, haben sie keine behördliche Anweisung, daß sie den Arbeitgebern erklären könnten, daß vor andern Ausländern die Liechtensteiner beschäftigt werden müssen.
Gewöhnlich im Juli oder August laufen die Arbeitsbewilligungen in den einzelnen Kantonen ab und kommt es vor, daß das eine oder andere Arbeitsamt im Bulletin Umfrage hält, ob in diesem oder jenem Berufe Arbeitslose vorhanden wären, wo dann die Arbeitsbewilligungen an Ausländer selbstverständlich nur dann verlängert werden, wenn sich keine Schweizer Berufsarbeiter melden. Auch hier sollten die Arbeitsämter angewiesen werden können, daß auch Berufsarbeiter aus Liechtenstein, die sich um solche Stellen durch das Arbeitsamt oder auch sonst bewerben, unmittelbar nach den Schweizern und vor andern Ausländern berücksichtigt würden, was auch durch Abweisung von Verlängerungsgesuchen bei andern Ausländern, solange hiesige Berufsarbeiter vorhanden sind, geregelt werden sollte. Im heurigen Jahre ist es nämlich vorgekommen, daß während der Vorsommersaison die Maurer beschäftigt und untergebracht werden konnten, daß dieselben jedoch zum Teil im Hochsommer wieder arbeitslos wurden, während bei andern Meistern andere Ausländer bis gegen den Winter Beschäftigung haben. Gerade heute sind vom Arbeitsamte in Glarus 25 Trockenmaurer ausgeschrieben, wie das Arbeitsamt Glarus dem Gefertigten jedoch über Anfrage mitteilt, handelt es sich darum, weil die nächste Zeit dort für soviel Ausländer Maurer Bewilligungen ablaufen, weshalb das Arbeitsamt Umschau halte, ob keine Schweizer sich für die Stellen melden. Sofern sich jedoch keine Schweizer melden, würden die Bewilligungen wieder verlängert. Für neue Bewerber aus Liechtenstein sei diese Ausschreibung laut Mitteilung des Arbeitsamtes nicht gedacht. Es wäre für Liechtenstein derzeit aber gerade eine Wohltat, wenn 25 Trockenmaurer nach Glarus für einige Zeit platziert werden könnten.
Das Arbeitsamt hat auch versucht, mit einzelnen Baugeschäften wegen Plazierung von Arbeitern in Verbindung zu treten. Hie und da war ein Erfolg zu verzeichnen, doch der größere Teil der Arbeitgeber hat, besonders wenn er oder der Polier noch ein Italiener ist, seine bestimmten italienischen Arbeiter, oder wenn der Meister ein Grenzbewohner ist, seine bestimmten Grenzgänger aus Vorarlberg oder Deutschland. Zudem trifft es dann manchmal zu, daß für die betreffende Arbeitsstelle die Arbeitsbewilligung nicht erhältlich ist, wenn auch das hiesige Arbeitsamt dort für Liechtensteiner noch Arbeit gefunden hätte.
Wenn von den Bundesbehörden in Bern auf den Vorschlag des Gefertigten eingegangen wird und auch durchgeführt wird, ist der Gefertigte auch der Ansicht, daß die Liechtensteiner Bauarbeiter während der Saison wenigstens zum größern Teile beschäftigt werden können.

Vaduz, den 28. IX. 1933.

Liecht. Arbeitsamt Vaduz.

Aktenbündel 133

Akt. No. 123

Ordnungs No.

Durchsprechung mit Hr. Bretscher am 27/8. wird abgestellt
28. 11. 33